

# Heizungstausch – aktuelle Anforderungen und Fördermöglichkeiten

Kompetenz im  
Ökologischen Bauen

Öko Zentrum  
NRW

Dipl.-Ing. Architekt  
Jan Karwatzki  
Öko-Zentrum NRW

# Gesetzliche Anforderungen beim Heizungstausch

Kompetenz im  
Ökologischen Bauen

**Öko Zentrum**  
NRW

# Novelle des Gebäudeenergiegesetzes

- Die **Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)**, das sogenannte „Heizungsgesetz“ ist am 1.1.2024 in Kraft getreten und enthält eine Regelung, dass zukünftig bei jedem Heizungstausch mind. 65% erneuerbare Energien genutzt werden müssen.
- Dazu werden **Erfüllungsoptionen** und **Nachweismöglichkeiten** beschrieben. Zudem sind Regelungen zu **Etagenheizungen**, zu **Wohnungseigentümergeinschaften** und zum **Mieterschutz** enthalten.
- Detaillierte Informationen zu den Neuregelungen finden Sie unter [www.energiewechsel.de](http://www.energiewechsel.de), eine **Lesefassung des GEG 2024** ist unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) abrufbar

# Grundsätzliches zur 65%-EE-Pflicht

- **Bestehende Heizungen müssen nicht ausgetauscht werden!** Sie dürfen weiter betrieben und beliebig oft repariert werden.
- **Einzigste Ausnahme:** Für Heizungen, die älter als 30 Jahre sind und nicht Niedertemperatur- oder Brennwertkessel sind besteht seit 2002 eine Austauschpflicht, die unverändert weiter gilt.
- **Die 65%-EE-Pflicht greift nur dann, wenn eine Heizung ausgetauscht wird,** entweder freiwillig oder weil sie defekt ist und nicht repariert werden kann.
- Die **Einhaltung der neuen Pflichten** soll von den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern überwacht werden.

# Einführung und Übergangsregelungen

- Die 65%-EE-Pflicht gilt seit dem 1.1.2024 zunächst nur für **Neubauten in Neubaugebieten** (Gebäude, für die ab dem 1.1.2024 ein Bauantrag gestellt wurde bzw. wird).
- Für Heizungen in **Neubauten außerhalb von Neubaugebieten** und **in allen Bestandsgebäuden** gilt die 65%-EE-Pflicht erst dann, wenn die [Fristen für die Erstellung der kommunalen Wärmepläne](#) ablaufen. Dies soll in Kommunen ab 100.000 Einwohnern bis zum **30.6.2026** und in kleineren Kommunen bis zum **30.6.2028** verbindlich sein.
- Informationen zur kommunalen **Wärmeplanung in Essen** unter [https://www.essen.de/leben/umwelt/klima/klimaschutz/kommunale\\_waermeplanung.de.html](https://www.essen.de/leben/umwelt/klima/klimaschutz/kommunale_waermeplanung.de.html)

# Beimischung erneuerbarer Brennstoffe

- Wird ab dem 1.1.2024 und vor dem Inkrafttreten der 65%-EE-Pflicht in der jeweiligen Kommune eine Heizung ausgetauscht, **dürfen weiterhin Gas- und Ölheizungen eingebaut werden.**
- Allerdings muss der Betreiber in diesen Fällen sicherstellen, dass die Anlage **ab 2029 zu mind. 15 %, ab 2035 zu mind. 30 % und ab 2040 zu mind. 60 %** mit Biomasse oder grünem/blauem Wasserstoff betrieben wird.
- „Biomasse“ bedeutet bei Gasheizungen **Biogas**, das über das Erdgasnetz geliefert wird. Bei Ölheizungen sind **biogene Öle** (Pflanzenöle) anteilig zu verwenden.
-

# Informationspflicht nach § 71 Absatz 11 GEG

- Wer nach dem 1.1.2024 eine Heizungsanlage einbauen möchte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben wird, **muss sich nach § 71 Absatz 11 GEG vorab beraten lassen.**
- Ziel ist es, mögliche **Kostenrisiken solcher Heizungsanlagen** aufzuzeigen, insbesondere aufgrund der ansteigenden CO<sub>2</sub>-Bepreisung. Zudem soll auf **Auswirkungen der Wärmeplanung** hingewiesen werden.
- Diese Beratung darf u.a. von Schornsteinfegern, Installateuren und Energieberater/innen von der [Expertenliste](#) durchgeführt werden.
- **Informationsblatt des Bundes mit Formular** zum Nachweis der Erfüllung der Informationspflicht: [Download Infoblatt - Stand 01.03.2024](#)

# Erfüllungsoptionen zur 65%-EE-Pflicht

Folgende **gleichberechtigte (technologieneutrale) Erfüllungsoptionen** zur 65%-EE-Pflicht sind vorgesehen:

- **Anschluss an ein Wärmenetz (§ 71b)**
- **Elektrische Wärmepumpe (§ 71c)**
- **Stromdirektheizung (§ 71d)**
- **Solarthermieanlage (§ 71e)** – in Kombination mit anderen EE
- **Flüssige und gasförmige Biomasse oder Wasserstoff (§ 71f und 71k)**
- **Holzheizungen (feste Biomasse - § 71g)**
- **Hybridheizung mit Wärmepumpe oder Solarthermie (§ 71h)**

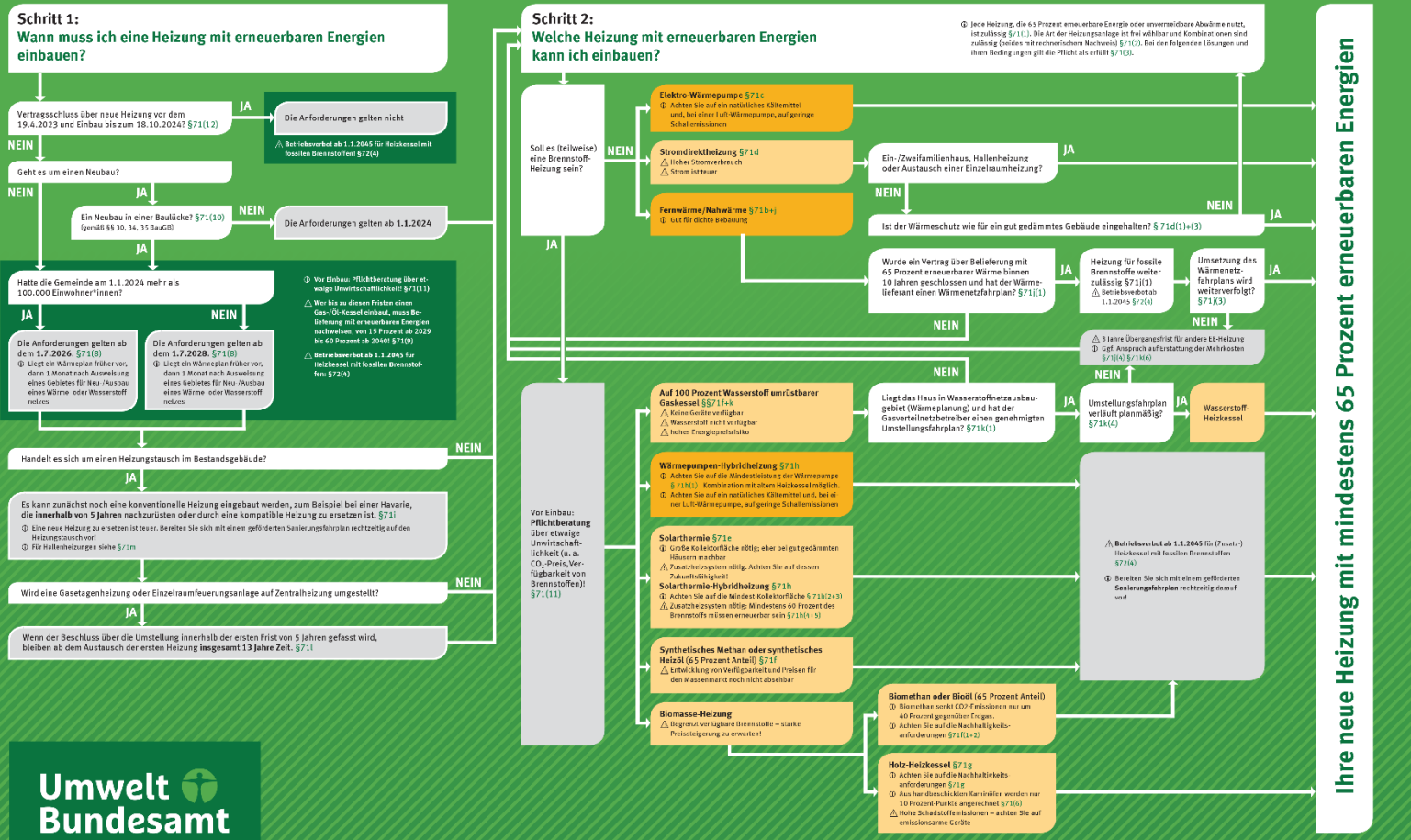
# Betriebsverbot für alte Heizkessel

- Es bleibt unverändert bei dem **seit 2002 geltenden Betriebsverbot für Standardkessel** ab einem Alter von 30 Jahren (§ 72 GEG).
- In § 72 GEG wird folgender Absatz 4 ergänzt:  
**„Heizkessel dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden.“**
- Höhere Anforderung aus der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) möglich:  
Die Mitgliedstaaten müssen spezifische Maßnahmen für den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen bei der Wärme- und Kälteversorgung mit dem Ziel festlegen, die **Nutzung mit fossilen Brennstoffen betriebener Heizkessel bis 2040 vollständig einzustellen.**

# „Entscheidungsbaum“ zur 65%-EE-Pflicht

## Das neue Gebäudeenergiegesetz – Ihr Weg zu einer Heizung mit 65 Prozent erneuerbaren Energien

Nach und nach werden wir mit mehr erneuerbaren Energien heizen. Das ist gut für das Klima und auch für Ihren Geldbeutel. Die Wahlmöglichkeiten sind nicht auf den ersten Blick verständlich. Unser Entscheidungsbaum hilft Ihnen durch die Paragraphen des neuen Gebäudeenergiegesetzes, die ab dem 1.1.2024 gelten. Dazu geben wir Ihnen zusätzliche Tipps (mit ① gekennzeichnet), zum Beispiel wie Ihre Heizung noch umweltfreundlicher wird. Oder Sie nehmen die Abkürzung: Am einfachsten geht es mit einer (Hybrid-)Elektro-Wärmepumpe! ACHTUNG (mit ⚠ gekennzeichnet): Im Zweifelsfall gilt immer der Wortlaut des GEG.



Ihre neue Heizung mit mindestens 65 Prozent erneuerbaren Energien

Das Umweltbundesamt hat die Regelungen zur 65%-EE-Pflicht in einem "Entscheidungsbaum" visualisiert. Die Darstellung kann als Bild oder als pdf-Datei auf der [Seite des Umweltbundesamtes](#) heruntergeladen werden.

# Förderung von erneuerbaren Heizungsanlagen

Kompetenz im  
Ökologischen Bauen

**Öko Zentrum**  
NRW

# Förderung von Heizungsanlagen

Die neue **Förderung von Heizungsanlagen** setzt sich aus einer Grundförderung und verschiedenen Boni zusammen:

- **Grundförderung von 30 %** für alle Antragsteller/innen
- **Klimageschwindigkeits-Bonus von 20 %** für selbstnutzende Wohneigentümer/innen bis 2028, danach geringer
- **Einkommens-Bonus von 30 %** für selbstnutzende Wohneigentümer/innen mit einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von max. 40.000 Euro
- **Effizienz-Bonus in Höhe von 5 %** für Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln oder mit Erdreich, Wasser oder Abwasser als Wärmequelle
- Der **Höchstsatz der Förderung** beträgt insgesamt maximal 70 %.

# Klimageschwindigkeits-Bonus

- **Der Klimageschwindigkeits-Bonus** wird für den Austausch von funktionstüchtigen **Öl-, Kohle-, Gasetagen- oder Nachtspeicherheizungen** sowie von **mind. 20 Jahre alten Gas- oder Biomasseheizungen** gewährt.
- Zudem muss die ausgetauschte Heizungsanlage **fachgerecht demontiert und entsorgt** werden.
- Nach dem Austausch dürfen die betroffenen Wohneinheiten oder Flächen **nicht mehr von fossilen oder mit Gas betriebenen Heizungen** im Gebäude oder gebäudenah versorgt werden.

# Förderfähige Kosten - Wohngebäude

- **Höchstgrenzen förderfähiger Kosten für Heizungsanlagen** bei Wohngebäuden:
  - **30.000 Euro für die erste Wohneinheit**
  - **je 15.000 Euro für die 2. bis 6. Wohneinheit**
  - **je 8.000 Euro ab der 7. Wohneinheit.**
- Betrifft die geförderte Maßnahme nicht alle Wohneinheiten des Gebäudes (z.B. bei Etagenheizungen), so ist der **anteilige Höchstbetrag** einzuhalten, der sich auf die zu fördernden Wohneinheiten bezieht. Dabei verteilt sich der Höchstbetrag des Gebäudes auf alle Wohneinheiten im Gebäude zu gleichen Teilen.

# Förderfähige Kosten - Wohngebäude

- **Beispiel zur Höchstgrenze förderfähiger Kosten** für Heizungsanlagen bei Wohngebäuden:
- **Gebäude mit acht Wohneinheiten**, Einbau einer neuen zentralen Heizungsanlage für alle Wohneinheiten:  
**Summe förderfähiger Kosten 121.000 Euro**  
(30.000 Euro + 5 x 15.000 Euro + 2 x 8.000 Euro)
- Würden bei diesem Gebäude in allen Wohneinheiten jeweils neue **dezentrale Wärmeerzeuger** gefördert dann stünden **für jede Wohneinheit** förderfähige Kosten in Höhe von **15.125 Euro** zur Verfügung (121.000 Euro geteilt durch 8 Wohneinheiten).

# Ergänzungskredit für Einzelmaßnahmen

- Zudem bietet die KfW einen **Ergänzungskredit für Einzelmaßnahmen** an. Damit können für alle Einzelmaßnahmen die nach Abzug der Zuschussförderung verbleibenden Kosten (max. 120.000 Euro/Wohneinheit bzw. für Nichtwohngebäude max. 500 €/m<sup>2</sup> und max. 5 Mio. € pro Gebäude) finanziert werden.
- Selbstnutzende Wohneigentümer/innen mit einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von bis zu 90.000 Euro erhalten eine **Zinsverbilligung von bis zu 2,5 Prozentpunkten**.

# Ergänzungskredit für Einzelmaßnahmen

- Den Ergänzungskredit für bereits bezuschusste Einzelmaßnahmen zur energetischen Sanierung von Wohn- und Nichtwohngebäuden bietet die KfW in folgenden Programmen an:
  - **Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit Plus – Wohngebäude (358)**  
(für Selbstnutzer mit Haushaltseinkommen von bis zu 90.000 Euro/a)
  - **Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit – Wohngebäude (359)**
  - **Einzelmaßnahmen Ergänzungskredit – Nichtwohngebäude (523)**
- Der Ergänzungskredit kann erst nach Förderzusage durch KfW und/oder BAFA bei der Hausbank beantragt werden.

---

# Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



Aktuelle Updates auf LinkedIn:  
[www.linkedin.com/in/jan-karwatzki](https://www.linkedin.com/in/jan-karwatzki)

Dipl.-Ing. Architekt  
Jan Karwatzki  
Öko-Zentrum NRW